



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Brandenburg

Besuch vom 28. Juni 2018

Az.: 2351-BB/3/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Freiheitsentziehung	3
1	Rechtmäßigkeit.....	3
2	Dokumentation.....	4
II	Medikation.....	4
1	Rechtmäßigkeit.....	4
2	Dokumentation.....	5
III	Ärztliche Versorgung.....	5
IV	Pflege	5
V	Gewaltschutz.....	6
D	Weiterer Vorschlag	6
Mitwirkung der Bewohnerschaft	6	
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. Juni 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Brandenburg. Die Einrichtung verfügt über etwa 150 Pflegeplätze in Einzel- und Doppelzimmern, die zum Besuchszeitpunkt nicht alle belegt waren. Es gibt drei Häuser, wobei in einem Haus seniorengerechtes Wohnen angeboten wird und daher nicht besichtigt wurde. Innerhalb der anderen beiden Häuser gibt es jeweils drei Wohnbereiche, die auf die unterschiedlichen Stockwerke verteilt sind. In einem dieser Häuser wohnen Personen mit ausgeprägten dementiellen Veränderungen. In dem anderen Haus wohnen teilweise Personen mit leichten demenziellen Veränderungen.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche, darunter einige Bewohnerzimmer, die Aufenthaltsbereiche und den Außenbereich. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohne-

rinnen und Bewohnern, der Vorsitzenden des Bewohnerschaftsrats und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in die Pflegedokumentation.

Die Mitarbeitenden standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist die Wandgestaltung mit Tastfeldern und Spielen in dem Haus, in dem Personen mit ausgeprägten demenziellen Veränderungen wohnen. Hierdurch wird die taktile Wahrnehmung der Bewohnerinnen und Bewohner angeregt.

Die Einrichtung verfügt über einen großzügigen und schön gestalteten Garten.

Sehr erfreulich ist, dass die Einrichtung mit einem Augenarzt kooperiert, der für einschlägige Untersuchungen der Bewohnerinnen und Bewohner in die Einrichtung kommt.

Positiv aufgefallen ist zudem der Umgang mit einer Bewohnerin, die ihr Bett nicht mehr verlassen kann. Ihr Zimmer war mit Bildern und Fotos von Angehörigen dekoriert, die visuelle Reize darstellen und damit die optischen Wahrnehmungen anregen. Die Zugewandtheit des Pflegepersonals zu der Bewohnerin und umgekehrt war deutlich erkennbar.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Freiheitsentziehung

I Rechtmäßigkeit

Die Zugangstür zu dem Haus, in dem Menschen mit ausgeprägten demenziellen Veränderungen wohnen, ist eine Glastür, die mit weißen Streifen unterbrochen und nicht deutlich als Ausgangstür beschildert ist. Mitarbeitende erklärten, dass sie zudem regelmäßig den Bewohnerinnen und Bewohnern nachlaufen würden, um sie am Verlassen des Wohnbereichs bzw. der Einrichtung zu hindern. Dieses Zurückholen wird nicht dokumentiert.

Grundsätzlich hat jeder Mensch ein Recht auf persönliche Freiheit. Das Hindern einer Person am Verlassen des Bereichs beziehungsweise der Einrichtung gegen ihren Willen stellt eine Freiheitsentziehung dar.¹ Werden die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig, wenn sie die Einrichtung verlassen oder verlassen wollen, davon abgehalten oder zurück in die Einrichtung gebracht, bedarf es einer richterlichen Genehmigung. Um eine solche Regelmäßigkeit feststellen und ggf. weitere Maßnahmen wie die Beantragung eines richterlichen Beschlusses ergreifen zu können, muss jeder Einzelfall dokumentiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Freiheitsentziehung gegen den Willen der oder des Betroffenen eine Freiheitsberaubung darstellen kann, vgl. § 239 StGB.

Das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Bewegungsfreiheit ist zu respektieren.

¹ Palandt/Götz, BGB-Kommentar, 76. Auflage, § 1906, Rn. 35.

2 Dokumentation

Bei mehreren Personen in der Einrichtung werden freiheitsentziehende Maßnahmen durch Bettgitter auf eigenen Wunsch der Bewohnerinnen oder Bewohner durchgeführt. Hierzu erteilen die Personen ihre schriftliche Einwilligung, die alle drei Monate erneut dokumentiert wird. Diese Vorgehensweise wird begrüßt. Allerdings werden die betroffenen Personen vorher nicht nachweislich über alternative Möglichkeiten informiert.

Zudem gibt es ein Formular mit der Überschrift „Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen“, das für die Bitte der Einrichtung an eine Betreuerin oder einen Betreuer zur Beantragung einer freiheitsentziehenden Maßnahme bei Gericht für eine Bewohnerin oder einen Bewohner verwendet wird. Auch auf diesem fehlte die Darstellung der unternommenen und erfolglos gebliebenen alternativen Maßnahmen zur Information für die Betreuerin oder den Betreuer.

Das Anbringen von Bettgittern kann eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1906 Abs. 4 BGB darstellen. Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Person in diese Maßnahme einwilligt oder sie richterlich genehmigt wird. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass vorher mögliche Alternativen aufgezeigt werden oder erfolglos erprobt wurden.

Es wird empfohlen, auf dem Formular über die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen zu ergänzen, ob eine Aufklärung über alternative Maßnahmen erfolgt und deren Erprobung angeboten wurde und dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Das Formular „Antrag auf freiheitsentziehende Maßnahmen“ ist ebenfalls entsprechend zu überarbeiten.

II Medikation

I Rechtmäßigkeit

Auf Nachfrage teilten die Mitarbeitenden mit, dass Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge erst im Nachhinein über Änderungen der Medikation informiert werden würden.

Die Bestellung einer Betreuung zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber treffen. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht die Erläuterung der Begründung, mögliche Folgen und Alternativen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Es ist sicherzustellen, dass die rechtliche Vertreterin oder der rechtliche Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben im Voraus in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen rechtzeitig eingebunden werden.

2 Dokumentation

Bei der Durchsicht der Dokumentation von Bedarfsmedikationen fiel auf, dass die jeweiligen Bedarfssituationen nicht immer ausreichend konkret definiert wurden.

Die Verordnung von Arzneimitteln ist eine ärztliche Aufgabe. Die Definierung des Bedarfsfalls ist daher nicht dem Pflegepersonal zu überlassen. Um die Verabreichung verordneter Arzneimittel durch das Pflegefachpersonal vollumfänglich im Sinne der ärztlichen Arzneimitteltherapie durchzuführen, muss die ärztliche Verordnung eindeutig erfolgen. Das bedeutet im Fall einer Bedarfsmedikation, dass unter anderem der Bedarfsgrund genau beschrieben ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Angaben zur Bedarfsmedikation eindeutig und vollständig in der jeweiligen Pflegedokumentation hinterlegt sind. Das Pflegefachpersonal hat auf die Erfüllung der Anforderungen an die Verordnung von Bedarfsmedikation hinzuwirken.

III Ärztliche Versorgung

Die Besuchsdelegation sprach mit einer Bewohnerin, die sich Sorgen darüber machte, dass ihr Bein zunehmend blau werde. Eine Erklärung hierfür konnte ihr das Pflegepersonal nicht geben. Dem wiederholt geäußerten Wunsch, eine Ärztin oder ein Arzt möge benachrichtigt werden, um sich das Bein anzusehen, war bis zum Besuchstermin nicht entsprochen worden. Auf ausdrückliche Empfehlung der Nationalen Stelle, umgehend für Abhilfe zu sorgen und Mitteilung zu geben, wurde die Nationale Stelle im Nachgang des Besuchs darüber informiert, dass eine ärztliche Untersuchung nun erfolgte und alles in Ordnung sei.

Altenpflegeeinrichtungen sind verpflichtet, eine angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen.

Dem ausdrücklichen Wunsch von Bewohnerinnen und Bewohnern nach ärztlicher Behandlung ist zu entsprechen.

IV Pflege

In der Einrichtung wurde seit Januar 2018 bis zu dem Besuchszeitpunkt für alle neu eingezogenen Bewohnerinnen und Bewohner keine Pflegeplanung erstellt. Grund hierfür seien personelle Engpässe. Die Einrichtung habe einen Mangel an Pflegefachkräften, der durch zeitweise geleaste Fachkräfte ausgeglichen werde. Leasingkräfte könnten nach Aussage der Mitarbeitenden aufgrund ihres kurzzeitigen Einsatzes jedoch nicht mit der Erstellung einer Pflegeplanung beauftragt werden.

Ohne Pflegeplanung kann eine an den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtete Pflege und Betreuung nur zufällig gelingen. Die Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner können nicht gezielt gefördert, erhalten oder reaktiviert werden. Dies kann eine Gefahr für eine menschenwürdige Behandlung darstellen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Pflege und Betreuung auf der Grundlage einer professionellen Pflegeplanung erfolgt. Eine Pflegeplanung ist daher zeitnah nach Einzug zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Nationale Stelle bittet um Stellungnahme, wie dies künftig umgesetzt werden kann.

V Gewaltschutz

Die am Eingangsgespräch beteiligten Mitarbeiterinnen erklärten, sie könnten Gewalt der Mitarbeitenden gegenüber Bewohnerinnen oder Bewohnern ausschließen. Der Austausch über Konfliktsituationen sei möglich. Eine Supervision für Mitarbeitende gebe es jedoch nicht. Die Einrichtung verfügt über kein Gewaltschutzkonzept.

Das Thema Gewalt sollte offen diskutiert werden, auch, um Vorfälle zu verhindern. Es sollten praktische Handlungsanweisungen im Umgang mit Gewalt und deren Dokumentation formuliert werden. In Ergänzung hierzu sind Fortbildungen zu geeigneten Verfahrensweisen wie Deeskalation sinnvoll. Es ist hilfreich, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um einen Verlauf über einen längeren Zeitraum feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

D Weiterer Vorschlag

Mitwirkung der Bewohnerschaft

Dem Bewohnerschaftsrats steht ein Briefkasten für Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung. Den Schlüssel für diesen Briefkasten hat jedoch die stellvertretende Einrichtungsleitung. Diese würde den Briefkasten regelmäßig leeren und die Nachrichten dem Bewohnerschaftsrats übergeben.

Es wäre wünschenswert, die Eigenständigkeit des Bewohnerschaftsrats zu fördern und den Schlüssel für den Briefkasten an die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats zu übergeben, damit diese den Briefkasten leeren und sich beraten können, wie sie mit Beschwerden im Einzelfall auch gegenüber der Einrichtung umgehen wollen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 6.12.2018